

Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz

vom 13. Oktober 2020 (Stand 1. April 2024)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020¹
als Verordnung:²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieser Erlass regelt die Gebühren, Tarife und Entschädigungen für Leistungen, die gestützt auf das FSG und die Feuerschutzverordnung vom 13. Oktober 2020³ anfallen.

II. Brandschutz

(2.)

Art. 2 Gebühren für brandschutztechnische Bewilligungen und Kontrollen

¹ Die Gebühren für brandschutztechnische Bewilligungen und Kontrollen richten sich nach Anhang 1 dieses Erlasses.

² Für Betriebsbewilligungen nach Art. 11 FSG werden keine Gebühren erhoben.

Art. 3 Entschädigung der Kaminfegerin oder des Kaminfegers a) Grundsatz

¹ Die Entschädigung der Kaminfegerin oder des Kaminfegers berechnet sich nach dem Entschädigungsansatz je Minute multipliziert mit dem anrechenbaren Aufwand in Minuten.

1 sGS 871.1; abgekürzt FSG.

2 Abgekürzt VGTE. In Vollzug ab 1. Januar 2021.

3 sGS 871.11; abgekürzt FSV.

871.3

² Der anrechenbare Aufwand setzt sich zusammen aus dem Grundaufwand nach Bst. A des Anhangs 2 und dem Aufwand nach Zeitzuschlägen nach Bst. B des Anhangs 2 dieses Erlasses.

³ Der Entschädigungsansatz je Minute entspricht höchstens dem Betrag nach Bst. C des Anhangs 2 dieses Erlasses.

Art. 4 *b) Grundaufwand*

¹ Der Grundaufwand nach Bst. A des Anhangs 2 dieses Erlasses gilt pauschal ab:

- a) Arbeitsweg;
- b) Reinigungsanzeige;
- c) Arbeitsvorbereitung und -anweisungen;
- d) Meldewesen;
- e) Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen;
- f) Abrechnung und Inkasso;
- g) Arbeitspausen;
- h) persönliche Reinigung der Kaminfegerin oder des Kaminfegers.

² Der Grundaufwand wird einmal je Haushalt erhoben.

³ Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, entspricht der Grundaufwand einer Richtzeit von 5 Minuten je Einzelfeuerung, wenigstens aber dem Wert nach Bst. A des Anhangs 2 dieses Erlasses.

Art. 5 *c) Zeitzuschläge*

¹ Die Zeitzuschläge richten sich nach Bst. B des Anhangs 2 dieses Erlasses.

² Wird die Richtzeit aus Gründen, die in der Anlage, deren Benutzung oder deren Umgebung liegen, um mehr als 20 Prozent, wenigstens aber um 10 Minuten über- oder unterschritten, wird nach effektivem Zeitaufwand abgerechnet.

Art. 6 *d) ausserordentlicher Aufwand*

¹ Bei ausserordentlichem Aufwand, wie Kontroll- und Reinigungsarbeiten in Gebäuden oder Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen befahrbaren Strassen, das Einsteigen in Kessel oder der Einsatz von speziellen Werkzeugen, wird nach effektivem Zeitaufwand sowie allfälligen Fahrbewilligungsgebühren oder Transportkosten abgerechnet.

² Kann die ordentlich angekündigte Kontrolle oder Reinigung aus Verschulden der Eigentümer- oder Nutzerschaft nicht erfolgen, kann der Grundaufwand nach Bst. A des Anhangs 2 dieses Erlasses abgerechnet werden.

Art. 7 e) Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

¹ Werden Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erbracht, gelten folgende Zuschläge:

- a) bei Überzeit (18 bis 20 Uhr und 6 bis 7 Uhr): 25 Prozent der Entschädigung;
- b) bei Samstags- und Nachtarbeit (20 bis 6 Uhr): 50 Prozent der Entschädigung;
- c) bei Sonntagsarbeit: 100 Prozent der Entschädigung.

Art. 8 f) Arbeitsrapport

¹ Die Kaminfegerin oder der Kaminfeger erstellt einen Arbeitsrapport.

² Dieser enthält:

- a) den Grundaufwand;
- b) die Zeitzuschläge (Richtzeiten oder effektive Zeitaufwände);
- c) den Entschädigungsansatz je Minute;
- d) Angaben zu einer vorgenommenen Reinigung;
- e) zusätzliche Aufwendungen;
- f) den Rechnungsbetrag;
- g) die Feststellung von Mängeln nach Art. 12 Abs. 2 FSV.

III. Schadenbekämpfung

(3.)

1. Tarif für die Schadenbekämpfung

(3.1.)

Art. 9 Grundsatz

¹ Die Entschädigung für Einsatzkosten der Feuerwehr richtet sich nach Anhang 3 dieses Erlasses.

² Bei Kleinereignissen kann die Entschädigung reduziert oder erlassen werden.

³ Für Dienstleistungen nach Art. 25 FSG kann die Gemeinde abweichende Tarife erlassen.

Art. 10 Angebrochene Einsatzstunde

¹ Es werden volle Stunden abgerechnet. Die erste Einsatzstunde wird ab der ersten Minute, jede weitere ab einer Viertelstunde abgerechnet.

Art. 11 Wiederinstandsetzungen und Verbrauchsmaterial

¹ Für Wiederinstandsetzungen durch Dritte und die Beschaffung von Verbrauchsmaterial werden die effektiven Kosten abgerechnet.

871.3

Art. 12 Fehlalarm

¹ Die Gebühr für einen Fehlalarm nach Art. 41 Abs. 1 FSG richtet sich nach Anhang 3 dieses Erlasses.

2. Entschädigung für den Feuerwehrdienst im kantonalen Stützpunkt (3.2.)

Art. 13 Grundsatz

¹ Die Entschädigungen der Einsatz- und Betriebskosten der kantonalen Stützpunkte richten sich nach Anhang 3 dieses Erlasses.

² Die politische Gemeinde oder die zuständige Organisation kann für die Entschädigung ihrer Angehörigen der Feuerwehr höhere Ansätze festlegen.

3. Entschädigung für die Feuerwehrausbildung (3.3.)

Art. 14 Entschädigung für Kurse der Gebäudeversicherung

¹ Die Kursentschädigung an die politische Gemeinde oder die zuständige Organisation in Zusammenhang mit Ausbildungskursen der Gebäudeversicherung für Angehörige der Feuerwehr beträgt Fr. 140.– je Kurstag und Person. Es werden keine weiteren Entschädigungen ausgerichtet.

² Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich.

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2020-081	13.10.2020	01.01.2021
Anhang 2	Inhalt geändert	2024-006	27.02.2024	01.04.2024

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.10.2020	01.01.2021	Erlass	Grunderlass	2020-081
27.02.2024	01.04.2024	Anhang 2	Inhalt geändert	2024-006

sGS 871.3

Anhang 1

Gebührentarif Brandschutz

1 Brandschutztechnische Bewilligung

Nr.	Bau- und Durchführungsbewilligung:	Fr.
01	Bewilligung einschliesslich Abnahmekontrolle	100.– bis 4000.–
02	Prüfung und Abnahme von automatischen Brandmelde- und Löschanlagen	150.– bis 2000.–

2 Brandschutztechnische Kontrolle

Nr.	Baukontrolle:	Fr.
03	Nachkontrolle infolge Nichtbeachtens von Vorschriften und Weisungen, nach Zeitaufwand, je Stunde höchstens	150.–
04	ausserordentliche Kontrolle, nach Zeitaufwand, je Stunde höchstens	150.–

Anhang 2**Entschädigungen Kaminfegewesen****A Grundaufwand**

17 Minuten

B Zeitzuschläge**1 Zentralheizung***1.1 Öl- und Gasheizung*

Heizkesselleistung in kW

Richtzeit in Minuten

bis 30

50

30,1 bis 40

60

40,1 bis 50

65

50,1 bis 60

70

60,1 bis 70

75

70,1 bis 80

80

80,1 bis 90

85

90,1 bis 100

90

100,1 bis 150

110

150,1 bis 200

125

200,1 bis 250

140

250,1 bis 300

155

300,1 bis 350

170

350,1 bis 400

180

400,1 bis 450

190

450,1 bis 500

200

über 500

nach Aufwand

1.1.1 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten

bis 5

in der Richtzeit Heizkesselleistung inbegriffen

ab 6

10 Prozent der Richtzeit Heizkesselleistung

1.1.2 Zuschlag für Anlagen mit Brennwerttechnik

Richtzeit in Minuten

Brennwerttechnik allgemein

25

Demontage und Montage von Wärmetauschern

30

nachgeschaltete luft- oder wassergeführte Wärmetauscher

20

1.1.3 Zuschlag für Nassreinigung (einschliesslich zeitlichen Mehraufwands, Material und Entsorgungskosten)

50 Prozent der Richtzeit Heizkesselleistung

1.2 Feststoff-Zentralheizung

nach Aufwand

1.3 Reinigung von Filter- und Hebeanlagen

nach Aufwand

sGS 871.3

2 Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, einschliesslich drei interne Züge	Richtzeit in Minuten
bis 20 kW	45
ab 20,1 kW	55
Zuschlag für jeden weiteren Zug oder weitere Einbauten und dergleichen	4
3 Holz-Speicherofen, Sitzofen und ähnliche Anlagen	Richtzeit in Minuten
Grundansatz einschliesslich 1 Zug	12
Zuschlag für jeden weiteren Zug oder Einbauten wie Bratofen und dergleichen	4
4 Holzkochherd ohne Heizwassereinsatz	Richtzeit in Minuten
bis 30 dm ² Herdoberfläche	18
Zuschlag für jede weitere 10 dm ² oder Einbauten und dergleichen	4
5 Atmosphärischer Ölofen, Verdampferensätze und ähnliche Anlagen ohne Heizwassereinsatz	Richtzeit in Minuten
bis 10 kW, 1 Brenner	20
ab 10,1 kW, 1 Brenner	25
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrische Zündung	5
Verbrennungsluftventilator	10
6 Cheminée, Cheminéeofen, Pelletofen, Satelliten- und Hypokausten-Feuerung, Kalt-Rauchkammer und ähnliche Anlagen	nach Aufwand
7 Abgasanlage und Verbindungswege	
7.1 Zentralfeuerung	
Bei Zentralfeuerungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Abgasanlagen und Verbindungswege bis 3 m Länge in der entsprechenden Richtzeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Ziff. 7.4 abgerechnet.	
7.2 Übrige Abgasanlagen	Richtzeit in Minuten
bis 9 m Länge	12
9,01 bis 15 m Länge	16
ab 15,01 m Länge	20
7.3 Spezielle Reinigungsarbeiten wie Ausbrennen, Ausschlagen und dergleichen	nach Aufwand
7.4 Verbindungswege von Einzelfeuerstellen	Richtzeit in Minuten
bis 5 m Länge	6
5,01 bis 8 m Länge	10
ab 8,01 m Länge	nach Aufwand
(für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	
Zuschlag für Aufsatz	6

8 Gewerblich genutzte Feuerungsanlagen, die nicht der Raumheizung dienen

nach Aufwand

9 Kontrollarbeiten ohne Reinigungsbedarf

nach Aufwand

10 Entsorgung von Feststoffen

Richtzeit in Minuten

bis 5 kg

4

ab 5 kg

nach Aufwand

C Entschädigungshöchstansatz (ohne Mehrwertsteuer)

Meisterin oder Meister sowie Fachkraft, je Minute anrechenbarer

Aufwand höchstens¹

Fr. 1.44

1 Geändert durch Nachtrag vom 27. Februar 2024, nGS 2024-006.

Anhang 3

Gebührentarif Schadenbekämpfung

1 <i>Entschädigung für Hilfeleistungen</i>		
Nr.		Fr.
01	Personal (einschliesslich Sozialleistungen):	
01.01	Einsatz und Retablierung, je Person und Stunde	80.–
01.02	Zuschlag für Personal mit eidg. Fachausweis Berufsfeuerwehrfrau/-mann, je Person und Stunde	30.–
01.03	Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens drei Stunden, je Person	25.–
02	Einsatzmittel (ohne Mehrwertsteuer):	
02.01	Feuerwehrfahrzeuge (ausgenommen Spezialfahrzeuge):	
02.01.01	bis 3,5 t: Grundgebühr je Einsatz	60.–
02.01.02	bis 3,5 t: Einsatzkosten je Stunde	30.–
02.01.03	ab 3,6 t bis 11,9 t: Grundgebühr je Einsatz	180.–
02.01.04	ab 3,6 t bis 11,9 t: Einsatzkosten je Stunde	80.–
02.01.05	ab 12 t: Grundgebühr je Einsatz	350.–
02.01.06	ab 12 t: Einsatzkosten je Stunde	100.–
02.02	Autodrehleiter / Hubretter:	
02.02.01	Grundgebühr je Einsatz	650.–
02.02.02	Einsatzkosten je Stunde	200.–
02.03	Chemiewehr-Rüstwagen:	
02.03.01	Grundgebühr je Einsatz	550.–
02.03.02	Einsatzkosten je Stunde	100.–
02.04	Boote:	
02.04.01	Grundgebühr je Einsatz	180.–
02.04.02	Einsatzkosten je Stunde	80.–
02.05	Motorspritze:	
02.05.01	Grundgebühr je Einsatz	50.–
02.05.02	Einsatzkosten je Stunde	30.–
03	Ausrüstung (ohne Mehrwertsteuer):	
03.01	Pressluft-Atenschutzgerät Einflaschen-Gerät (einschliesslich Füllung) je Stück	
03.01.01	Pauschale je Einsatz	40.–
03.02	Pressluft-Atenschutzgerät Doppelflaschen-Gerät (einschliesslich Füllung) je Stück	
03.02.01	Pauschale je Einsatz	60.–
03.03	Filtermaske je Stück	
03.03.01	Pauschale je Einsatz	25.–
03.04	Vollschutzanzug je Stück	
03.04.01	Pauschale je Einsatz	250.–

03.05	Chemiepumpe, Saug- und Aufnahmegerät:	
03.05.01	Grundgebühr je Einsatz und Gerät	50.–
03.05.02	Einsatzkosten je Stunde und Gerät	30.–
03.06	Becken (über 10 m ³)	
03.06.01	Pauschale je Einsatz	50.–
03.07	Dekontaminationsstelle (exkl. Personal):	
03.07.01	Grundgebühr je Einsatz	1000.–
03.07.02	Einsatzkosten je Stunde	500.–
03.08	Hochleistungslüfter (bis 60 000 m ³)	
03.08.01	Pauschale je Einsatz	30.–
03.09	Hochleistungslüfter (über 60 000 m ³)	
03.09.01	Pauschale je Einsatz	100.–
03.10	mobiles Notstromaggregat	
03.10.01	Pauschale je Einsatz	20.–
03.11	Schlauch (einschliesslich Waschen, Trocknen und Prüfen): alle Nennweiten	
03.11.01	je Schlauch	14.–
03.12	Ölschwimmsperre, je 10 m Länge	
03.12.01	Pauschale je Einsatztag	30.–
03.13	Einsatz Hydraulische Rettungsgeräte	
03.13.01	Pauschale je Einsatz	250.–

2 *Tarife zu Lasten der Betriebskostenrechnung der kantonalen Stützpunkte*

Nr.		Fr.
04	Tarife je Angehörige oder Angehörigen der Feuerwehr:	
04.01	Übung / Kurs:	
04.01.01	bis 3 Stunden: je Stunde	30.–
04.01.02	je Halbttag	140.–
04.01.03	je Tag	280.–
04.02	Einsatz und Retablierung, je Stunde	40.–
05	Jahresentschädigung:	
05.01	Chemiewehrstützpunkte:	
05.01.01	Kommandantin oder Kommandant des Chemiewehrstützpunkts	3000.–
05.01.02	Offizierin oder Offizier mit Spezialauftrag (höchstens 2 je Chemiewehrstützpunkt)	je 2000.–
06	Spesenvergütung:	
06.01	Morgenessen	10.–
06.02	Mittagessen und Nachtessen, je Mahlzeit	25.–
06.03	Dienstfahrten mit privatem Auto, je km	0.70
06.04	Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Fahrtkosten, höchstens jedoch Fahr- preis 2. Klasse

sGS 871.3

3 *Tarife für Fehlalarm*

Nr.		Fr.
07	Fehlalarm:	
07.01	bei Alarmstufe 1, pauschal (inkl. Personalkosten)	1500.–
07.02	bei Alarmstufe 2, pauschal (inkl. Personalkosten)	2500.–
07.03	Personalkosten bei Kleinalarmen	nach effektivem Aufwand